

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 22.09.2016

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf****Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

## Artikel 1

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Landwirtschaftskammer) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit. <sup>2</sup>Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. <sup>3</sup>Sie hat Ihren Sitz in Oldenburg.“
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>In ihren eigenen Angelegenheiten fördert die Landwirtschaftskammer im Interesse ihrer Mitglieder und im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit die Landwirtschaft und die Gesamtheit der in der Landwirtschaft tätigen Personen und wirkt an der Entwicklung der ländlichen Räume mit. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere,

    1. die landwirtschaftliche Erzeugung zu fördern,
    2. die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren,
    3. die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zur Einhaltung der ihnen obliegenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben, z. B. mithilfe von Vollzugshilfen,
    4. die Wirtschaftsberatung unter besonderer Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der Optimierung der Betriebsergebnisse, z. B. durch die Erstellung von Leitlinien, durch die Mitwirkung bei den Preisnotierungen und Preisempfehlungen und die Mitwirkung bei der Verwertung und dem Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
    5. landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in beruflichen und sozialen Belangen zu fördern,
    6. die freiwillige Qualitätskontrolle von Produkten und Verfahren zu fördern, z. B. durch Maßnahmen zur Güteförderung und Standardisierung und die Teilnahme an Sortenversuchen des Landes und von Warentests sowie die Durchführung eines Versuchswesens,
    7. den freiwilligen Zusammenschluss zu Vereinigungen, die den in Satz 1 genannten Zwecken dienen, zu fördern,
    8. Behörden und Gerichte in fachlichen Fragen der Landwirtschaft zu unterstützen und zu beraten.

<sup>3</sup>Die Landwirtschaftskammer hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachten, dass die Belange des Verbraucherschutzes, von Natur, Landschaft und Umwelt und des Tierschutzes, insbesondere einer tiergerechten Nutztierhaltung, gewahrt werden und dass

die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Landwirtschaft und die Produktivität und Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in ihren verschiedenen Wirtschaftsformen gefördert und deren Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit gestärkt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 71 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sowie für die Berufsbildung im Bereich der nichtländlichen Hauswirtschaft im Sinne des BBiG und hat die Aufgabe, die Berufsausbildung zu betreuen sowie die Berufsangehörigen durch Fort- und Weiterbildung zu fördern. <sup>2</sup>Sie ist insoweit auch zuständig für die Feststellung der Gleichwertigkeit der in diesem Bereich im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen im Sinne des § 8 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572). <sup>3</sup>Sie ist zuständige Stelle nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von geeigneten Personen zu landwirtschaftlichen Sachverständigen.

(3) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer nimmt auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Aufgaben wahr, an deren Erledigung ein besonderes Landesinteresse besteht. <sup>2</sup>In der Vereinbarung sind die Aufgabe und die zu erreichenden Ziele inhaltlich zu definieren und die aus dem Landesinteresse abgeleitete Finanzierung festzulegen.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Angelegenheiten“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Beitragssatzung“ die Worte „und die Haushaltssatzung“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Erhebt diese binnen zwei Monaten keine Beanstandungen, so gilt die jeweilige Satzung als genehmigt.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Binnenfischerei“ durch die Worte „Binnenfischerei und Aquakultur“ und das Wort „kleine“ durch das Wort „Kleine“ ersetzt.
5. § 12 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden die Worte „der Frauen,“ gestrichen.
- b) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:
- „<sup>5</sup>Sie haben auf Wahlvorschlägen, auf denen mehrere Personen benannt werden sollen, Frauen zu einem Anteil von mindestens 30 vom Hundert zu berücksichtigen.“
6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 4 werden das Wort „Binnenfischerei“ durch die Worte „Binnenfischerei und Aquakultur“ und das Wort „kleinen“ durch das Wort „Kleinen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „§ 11 gilt“ durch die Worte „Die §§ 11 und 12 a Abs. 5 Satz 4 gelten“ ersetzt.

7. § 18 a wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Verordnung hat Regelungen für den Fall vorzusehen, dass ein Wahlvorschlag § 12 a Abs. 5 Satz 5 nicht entspricht.“
8. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „dieser“ ein Komma und die Worte „der Präsidentin“ eingefügt.
9. Dem § 23 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Für die Erledigung der Auftragsangelegenheiten ist die Direktorin oder der Direktor ausschließlich dem fachlich zuständigen Ministerium verantwortlich.“
10. Nach § 23 wird der folgende § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

<sup>1</sup>Die Auftragsangelegenheiten sind organisatorisch und personell von den eigenen Aufgaben der Landwirtschaftskammer getrennt wahrzunehmen. <sup>2</sup>Die europarechtlichen Anforderungen an die Organisation der beihilferechtlichen Zahlstelle sind einzuhalten und in einer gesonderten Vereinbarung mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium zu regeln.“

11. Nach § 25 werden die folgenden neuen §§ 26 und 26 a eingefügt:

„§ 26

(1) Die Landwirtschaftskammer hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt ist.

(2) Die Liquidität der Landwirtschaftskammer und die Finanzierung ihrer Investitionen sind sicherzustellen.

(3) <sup>1</sup>Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden die für Landesbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit das für Landwirtschaft zuständige Ministerium, das Finanzministerium und die Landwirtschaftskammer unter Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrechts der Landwirtschaftskammer keine abweichenden Regelungen vereinbaren. <sup>2</sup>Es ist ein Wirtschaftsplan mit getrennten Leistungsplänen für die Aufgaben der Landwirtschaftskammer (§ 2 Abs. 1 bis 3) und die Auftragsangelegenheiten (§ 2 Abs. 4) aufzustellen. <sup>3</sup>Der Stellenplan für die Beamtinnen und Beamten und eine Stellenübersicht für die Beschäftigten sind Bestandteil des Wirtschaftsplans und bezogen auf die Aufgaben der Landwirtschaftskammer (§ 2 Abs. 1 bis 3) und bezogen auf die Auftragsangelegenheiten (§ 2 Abs. 4) aufzugliedern.

§ 26 a

<sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, mit der der Haushaltsplan festgesetzt wird. <sup>2</sup>Gegenstand des Haushaltsplans ist der Wirtschaftsplan einschließlich der Leistungspläne. <sup>3</sup>Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.“

12. Der bisherige § 26 wird § 26 b und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „kleinen“ durch das Wort „Kleinen“ ersetzt.

13. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer erhält vom Land für die Erfüllung ihrer Aufgaben jährlich eine Finanzausweisung, die im Haushaltsplan des Landes festgesetzt wird. <sup>2</sup>Die Finanz-

zuweisung ist so festzusetzen, dass der erforderliche Aufwand für die Erfüllung der Auftragsangelegenheiten vollständig gedeckt wird.<sup>3</sup>Zu Beginn eines jeden Vierteljahres erhält die Landwirtschaftskammer einen Teilbetrag, der in der Regel einem Viertel der Finanzzuweisung nach Satz 1 entspricht.

(2) Die Finanzzuweisung erhöht sich um den Aufwand, der sich nach Maßgabe der abgeschlossenen Vereinbarungen zur Erfüllung der Aufgaben aus § 2 Abs. 3 ergibt, jedoch höchstens bis zur Höhe der im Landeshaushalt für diesen Zweck veranschlagten Mittel.

(3) <sup>1</sup>Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind die Kosten abzüglich der damit jeweils zusammenhängenden Erlöse. <sup>2</sup>Von den Kosten sind ferner abzuziehen

1. die vom Land oder einem Dritten gesondert zu erstattenden Ausgaben für Versorgungsleistungen nach § 4 des Gesetzes zur Übernahme der von den Landwirtschaftskammern getragenen öffentlichen Schulen vom 11. Dezember 1975 (Nds. GVBl. S. 429),
2. Versorgungsleistungen nach § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442, 2452) und
3. Beträge, die der Landwirtschaftskammer aus besonderen Ausgabeposten des Landeshaushalts oder von Dritten zufließen.

(4) <sup>1</sup>Für die Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 wird vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer jährlich im Voraus festgelegt, welche qualitativen und quantitativen Ziele bei der Erledigung der Aufgaben in dem Haushaltsjahr erreicht werden sollen und welche personellen und finanziellen Ressourcen dafür eingesetzt werden sollen (Zielvereinbarung). <sup>2</sup>Diese ist um eine strategische fünfjährige Planung zu ergänzen, die jährlich aktualisiert wird. <sup>3</sup>Sofern Ziele absehbar nicht erreicht werden können und/oder im Jahresverlauf unvorhergesehene Umschichtungen notwendig werden, sind diese von der Landwirtschaftskammer rechtzeitig anzuzeigen. <sup>4</sup>Änderungen der Zielfestlegungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(5) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer berichtet dem zuständigen Ministerium jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres über die Erledigung der in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele (Controllingbericht). <sup>2</sup>Im Controllingbericht sind insbesondere darzulegen

1. ein Soll-Ist-Vergleich der in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele,
2. welcher Aufwand (Kosten minus Erlöse) für die jeweiligen Aufgaben der Zielvereinbarung entstanden ist,
3. die aufgrund der Vergleichsergebnisse nach Nummer 1 ermittelten Handlungsdefizite und ein daraus folgender künftiger Handlungsbedarf.

(6) <sup>1</sup>Das zuständige Ministerium prüft und bewertet die Verwendung der Finanzzuweisung auf der Grundlage der Ergebnisse des Controllingberichts. <sup>2</sup>Die Bewertung schließt mit dem Ergebnis ab, ob die Finanzzuweisung angemessen, zu hoch oder zu niedrig bemessen war. <sup>3</sup>Bei einer zu hohen oder zu niedrigen Finanzzuweisung findet bei der nächsten Haushaltsaufstellung ein Ausgleich statt.

(7) <sup>1</sup>Für die Haushaltsaufstellung des Landes und die damit verbundene Veranschlagung der Finanzzuweisung an die Landwirtschaftskammer sind die Ergebnisse des jeweils letzten Controllingberichts in Verbindung mit dem nach Absatz 5 Nr. 3 ermittelten Handlungsbedarf sowie den absehbaren Aufgabenveränderungen infolge neuer oder geänderter Rechtsverpflichtungen maßgebend. <sup>2</sup>Mehrbedarfe sind vorrangig im Wege der Prioritätensetzung und durch Umschichtungen zu bewältigen.“

14. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 obliegt die Rechtsaufsicht in Angelegenheiten der Berufsbildung dem Kultusministerium.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.  
15. Die §§ 42 und 43 werden gestrichen.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Sowohl der Landesrechnungshof in seiner Prüfungsmitteilung vom 4. Mai 2012 als auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg im Jahr 2016 haben erhebliche Kritik an der Aufgabenwahrnehmung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Landwirtschaftskammer) geübt. Bemängelt wurden die unzutreffende Zuordnung von freiwilligen Aufgaben zu den Pflichtaufgaben der Landwirtschaftskammer und eine sich daraus ergebende unzulässige Mitfinanzierung der freiwilligen Aufgaben im Rahmen des eigenen Wirkungskreises der Landwirtschaftskammer durch das Land einerseits und eine insbesondere auch personelle Vermischung von Beratungs- und Kontrolltätigkeiten andererseits. Zum Teil wurden freiwillige Aufgaben wahrgenommen, obwohl es an der erforderlichen Gruppennützigkeit der Landwirtschaftskammer fehlte.

Der Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Niedersachsen, und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Niedersachsen, für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags 2013 bis 2018 sieht vor, dass die vorhandenen Strukturen in der Agrarverwaltung mit dem Ziel überprüft werden sollen, die hoheitlichen Aufgaben von der Selbstverwaltung zu trennen.

Neben der Notwendigkeit, klar zwischen beiden Bereichen zu trennen, um Zuständigkeiten abzugrenzen und die Aufsicht über die Landwirtschaftskammer transparenter gestalten zu können, hat sich in der Praxis gezeigt, dass sich die bisherige Vermengung der Aufgaben ohne klare Zuständigkeitsverteilung bei den jährlichen Haushaltsaufstellungen negativ ausgewirkt hat. Das Controllingssystem aus unveränderter Zielvereinbarung, Leistungs- und Controllingbericht hat sich hinsichtlich Planungssicherheit und Transparenz nicht bewährt.

Die bisherige im Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) normierte Definition der Aufgaben der Landwirtschaftskammer und deren Finanzierung hat nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes in der praktischen Umsetzung im Wesentlichen dazu geführt, dass keine klare Unterscheidung zwischen sogenannten freiwilligen und Pflichtaufgaben vorgenommen wurde und im Ergebnis vom Land Aufgaben mitfinanziert wurden, die entweder von den Normen nicht erfasst wurden oder von der Landwirtschaftskammer allein hätten finanziert werden müssen.

Mit dem Gesetzentwurf wird nunmehr eine klare Aufgabenzuordnung vorgegeben, in deren Rahmen künftig eine rechtssichere Aufgabenwahrnehmung ermöglicht werden soll.

Gefordert wurde durch den Landesrechnungshof auch, dass eine Interessenkollision zwischen Dienstleistungsaufgaben der Landwirtschaftskammer und ihrer Zuständigkeit als Fachbehörde, insbesondere als Überwachungsbehörde in Auftragsangelegenheiten, auszuschließen sei. Dies ist durch eine organisatorische und personelle Trennung der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kammer einerseits und den Auftragsangelegenheiten andererseits zu gewährleisten. Die bisherige Geschäftsverteilung der Landwirtschaftskammer erfüllt nicht in allen Bereichen und durchgängig dieses organisationsrechtliche Prinzip. Dies ist bisher weder nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes noch nach den Darlegungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts

(zuletzt Beschluss vom 24. März 2016, 2 LB 69/15) durch die Landwirtschaftskammer geändert worden, da aus ihrer Sicht kein Änderungsbedarf hinsichtlich ihrer überkommenen Organisationsstruktur gegeben sei. Um auch hier Rechtssicherheit, Transparenz und Klarheit mit hinreichender Verbindlichkeit zur Vermeidung von Interessenkollisionen sicherzustellen, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Vorgabe zur Regelung der grundsätzlichen, mindestens erforderlichen Zielsetzung und Rahmenstruktur, die im Rahmen der Organisationshoheit der Landwirtschaftskammer zu konkretisieren und umzusetzen ist.

Dem Auftrag des Landtages, mit der Novelle des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen für eine klare Definition und Trennung der Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises der Landwirtschaftskammer zu sorgen und in diesem Zusammenhang für die (in Teilen unklare) Mischfinanzierung von Aufgaben aufzuheben, bedingt zwingend eine Novellierung dieses Gesetzes.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll dazu dienen, diese berechtigte Kritik anzunehmen und zu einer praxisorientierten und gesetzeskonformen Lösung zu kommen.

Ziel der Reform des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist daher die systematische Trennung der hoheitlichen Aufgaben von den Selbstverwaltungsaufgaben der Landwirtschaftskammer, um so ihre Rolle als Selbstverwaltungskörperschaft und als Behörde der mittelbaren Staatsverwaltung zu stärken.

Aus diesen Gründen soll das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen durch das vorliegende Änderungsgesetz mit folgenden Schwerpunkten reformiert werden:

#### 1. Reorganisation der Aufgabenstruktur

Kernstück der Reform ist die Streichung der bisher in § 2 LwKG definierten Pflichtaufgaben. Nach bisher geltendem Recht „sollen“ diese Aufgaben zu 30 Prozent durch Landeszuschüsse gedeckt werden (§ 31 Abs. 1 Satz 2 LwKG). Diese Quote wurde in der Vergangenheit, mit entsprechend negativen Auswirkungen für den Landeshaushalt, teils deutlich überschritten. In der Spitze lag die Landesbeteiligung an diesen Ausgaben bei über 50 Prozent. Dies war insbesondere einer wenig detaillierten und somit intransparenten Definition der Aufgaben geschuldet.

§ 2 Abs. 2 soll künftig nur noch Pflichtaufgaben der Landwirtschaftskammer im Bereich der Berufsbildung sowie der Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen regeln.

Zukünftig soll im Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen klar getrennt werden zwischen folgenden Arten der Aufgabenwahrnehmung:

- Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Landwirtschaftskammer (§ 2 Abs. 1 und 2), die nunmehr ausschließlich in der Zuständigkeit, aber auch in der alleinigen finanziellen Verantwortung der Landwirtschaftskammer liegen sollen.
- Aufgaben im Landesinteresse (§ 2 Abs. 3). Hierbei handelt es sich um Aufgaben, die gesetzlich nicht dem Land zugewiesen sind, an deren Erledigung durch die Landwirtschaftskammer allerdings ein Interesse des Landes besteht. Diese Aufgaben sollen zukünftig durch Vereinbarungen zwischen dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium und der Landwirtschaftskammer bestimmt und dieser zugewiesen werden, wobei sowohl Art und Umfang der Aufgabe, wie auch die Höhe der Beteiligung detailliert definiert werden, sodass sie zukünftig ein taugliches Controllinginstrument darstellen können.
- Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises werden auf der Grundlage der unverändert bestehen bleibenden Verordnungsermächtigung nach § 2 Abs. 4 zugewiesen. Hierzu zählen auch die Zuständigkeiten im Rahmen der EU-Förderung. Das Land wird, wie bisher auch, den Aufwand zu 100 Prozent erstatten.

#### 2. Fortentwicklung der Struktur der Landwirtschaftskammer

Die vom Land übertragenen Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Satz 1 soll die Landwirtschaftskammer zukünftig personell und organisatorisch getrennt wahrnehmen. Ziel dieser innerorganisatorischen Anpassung ist es, die Trennung der Aufgabenbereiche auch verwaltungsorganisatorisch umzusetzen.

### 3. Haushaltsrechtliche Umsetzung der geänderten Aufgabenstruktur

- Im Sinne eines transparenteren Haushaltscontrollings soll eine Regelung (§ 26) aufgenommen werden, die die Landwirtschaftskammer zum Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, aber auch zu einem ausgeglichen Haushalt verpflichten soll.
- Für jedes Jahr hat die Landwirtschaftskammer künftig eine Haushaltssatzung zu erlassen, mit der der Haushaltsplan festgesetzt wird. Die Landwirtschaftskammer hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 die kaufmännische Buchführung eingeführt und nach den Vorschriften des § 26 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) ausgerichtet. Der Haushaltsplan soll aus einem Wirtschaftsplan mit zwei getrennten Leistungsplänen bestehen, zum einen für die Auftragsangelegenheiten, zum anderen für die eigenen Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer. Stellenpläne und Stellenübersichten sind Bestandteil des jeweiligen Wirtschaftsplanes. Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium (vgl. Nummer 3 - § 3 Abs. 2 Satz 1 - neu - des Gesetzentwurfs).

Die Auftragsangelegenheiten (§ 2 Abs. 4) sollen finanziert werden durch die Finanzaufweisungen des Landes für die Erfüllung der Auftragsangelegenheiten sowie die Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben, entsprechend der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer auf der Grundlage des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes. Der Kostendeckungsgrad der Zuweisung des Landes soll, wie bisher auch, 100 Prozent des Aufwandes der Landwirtschaftskammer abdecken.

Für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises soll die Finanzierung der Landwirtschaftskammer sichergestellt werden durch die Beiträge der Mitglieder der Landwirtschaftskammer (vgl. §§ 27 bis 29 LwKG), die Erhebung von Gebühren, Entgelten und Auslagen nach der Kostensatzung in analoger Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (vgl. § 30 Abs. 1 LwKG) und die Finanzaufweisung des Landes für die durch gesonderte Vereinbarung freiwillig übernommenen Aufgaben mit besonderem Landesinteresse.

### 4. Einführung eines wirksamen Controllinginstruments

Für den Bereich der Auftragsangelegenheiten sollen jährlich im Voraus qualitative und quantitative Ziele für die Erledigung der Aufgaben sowie der Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer festgelegt werden (Zielvereinbarung). Für die zusätzlichen Aufgaben im Landesinteresse ergibt sich dies aus den Vereinbarungen selbst, diese sollen zu einer Zielvereinbarung für diesen Aufgabenbereich zusammengefasst werden. Die Zielvereinbarung wird durch eine strategische fünfjährige Planung ergänzt.

Die Landwirtschaftskammer berichtet darüber hinaus jährlich über die Erledigung der in der Zielvereinbarung bzw. in den Vereinbarungen nach § 2 Abs. 3 festgelegten Ziele.

### 5. Besondere Berücksichtigung der Belange der Frauen

In den Gremien der Kammerversammlung sind Frauen derzeit unterrepräsentiert. Der Anteil der Frauen sollte daher künftig erhöht und der Zugang zu den Gremien der Landwirtschaftskammer, namentlich der Kammerversammlung, gefördert werden. Ein erster Schritt hierzu ist eine Modernisierung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Förderung und Stärkung der Interessen der Frauen in der Landwirtschaft. Es wird eine neue Bestimmung aufgenommen, die die Bedeutung dieser Anpassung hervorhebt und die vorsieht, dass bei der Aufstellung der Wahlvorschläge der Anteil der Bewerberinnen mindestens 30 Prozent betragen muss.

### II. Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Ausgaben des Landes und der Aufwand der Landwirtschaftskammer für die Erfüllung der Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises bleiben unverändert auf dem Niveau des Haushaltsjahres 2016. Unabhängig von der im Zuge der Aufgabenanalyse vorgenommenen Neuordnung der Aufgaben ist das Ergebnis der Aufgabenanalyse insoweit für beide Seiten kosten- bzw. haushaltsneutral.



Veränderungen der Finanzaufweisung des Landes für die Folgejahre ergeben sich im Wesentlichen aus unabwendbaren neuen Rechtsverpflichtungen und daraus resultierenden Aufgabenveränderungen.

Ferner können sich in dem Umfang zusätzliche Kosten für die Landwirtschaftskammer ergeben, wie von ihr künftig freiwillige Aufgaben neu übernommen werden oder freiwillige Aufgaben fortgeführt werden, die in der Vergangenheit vom Land (mangels Transparenz) anteilig mitfinanziert wurden, weil sie den bisherigen Pflichtaufgaben zugeordnet waren. Die Landwirtschaftskammer entscheidet im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit eigenständig darüber, ob und in welchem Umfang sie derartige Aufgaben wahrnimmt und aus den ihr zur Verfügung stehenden Erlösen (Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen) finanziert.

Innerhalb der Landwirtschaftskammer kann es gegebenenfalls zu Kostenverschiebungen durch die vorgesehene organisatorische und personelle Trennung des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises kommen; unabhängig davon, dass eine Folgenabschätzung im Einzelnen derzeit noch nicht möglich ist, gilt die grundsätzliche Prämisse, diese Vorgabe kostenneutral umzusetzen.

### III. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass mit den in dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen die verfolgten Ziele erreicht werden können. Wirksamere Alternativen zur Erreichung der Ziele sind nicht ersichtlich.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes soll die Aufgabenstruktur der Landwirtschaftskammer neu gegliedert werden. Ziel ist dabei, die übertragenen Landesaufgaben (Auftragsangelegenheiten) von den Aufgaben der Selbstverwaltung organisatorisch, personell und finanziell zu trennen. Dieses Ziel wird insbesondere durch eine Streichung der bisher in § 2 LwKG definierten Pflichtaufgaben und deren 30-prozentiger Teilfinanzierung durch das Land Niedersachsen erreicht. Alle Aufgabenbereiche, die nicht zum übertragenen Wirkungskreis gehören, werden klar dem eigenen Wirkungskreis der Landwirtschaftskammer zugeordnet.

Korrespondierend zur Neuordnung der Aufgaben wird deren Finanzierung eindeutig geregelt. Um für die Zukunft für alle Beteiligten die nötige Transparenz und Planungssicherheit zu schaffen, werden außerdem flankierend die Steuerungsinstrumente (Zielvereinbarung und Controlling) reformiert. Die Vorschriften an die Haushaltsplanung und -wirtschaft werden unter Berücksichtigung der schon vor Jahren bei der Landwirtschaftskammer vorgenommenen Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens mit den zu beachtenden Haushaltsvorschriften des Landes in Einklang gebracht. Dabei wird auf eine Trennung der Finanzierung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises von der Finanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises geachtet.

In Verbindung mit dem reformierten Verfahren der Zielvereinbarungen und Controllingberichte (§ 31) wird in Zukunft ein deutlich transparenteres und somit effektiveres Controlling ermöglicht werden. Die zugrunde liegende Methodik zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Landwirtschaftskammer wird damit umgestellt.

Die Auftragsangelegenheiten sollen künftig organisatorisch und personell strikt vom Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben der Landwirtschaftskammer getrennt werden. Eine solche Trennung gilt aufgrund von Vorgaben der Europäischen Union schon jetzt weitestgehend für den Bereich der Aufgaben, die mit der Umsetzung von EU-Fördermaßnahmen in Zusammenhang stehen. Künftig gilt dies auch für die übrigen hoheitlichen Aufgaben, sodass die vom Land voll zu finanzierenden Auftragsangelegenheiten gesondert abgebildet werden können.

Die Aufgaben nach § 36 der Gewerbeordnung (GewO), dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) werden nach § 2 Abs. 2 - wie bisher - weiterhin als Pflichtaufgaben in eigener Verantwortung zugewiesen. Die Aufgaben stehen in engem Zusammenhang mit den eigenen Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer als wirtschaftsständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Für die mit diesen Aufgaben verbundenen hoheitlichen Handlungen ist es der Landwirtschaftskammer gestattet, für die Inanspruchnahme von Anlagen, Einrichtungen oder besonderen Tätigkeiten Gebühren zu erheben und Auslagenersatz zu verlangen (vgl. § 30 LwKG). Es ist zu erwarten, dass eine Aufgabenwahrnehmung insbesondere im Rahmen der Aufgaben nach § 36 GewO weitgehend kostendeckend erfolgt. Da diese Aufgaben

ganz überwiegend auch im mitgliedschaftlichen Interesse der Landwirtschaftskammer stehen, kommt darüber hinaus eine zusätzliche Landesfinanzierung nicht in Betracht. Hinzu kommt, dass die nunmehr erstmalig gesetzlich zugewiesene Aufgabe der nichtländlichen Hauswirtschaft auch schon bisher von der Landwirtschaftskammer auf Grundlage eines Runderlasses des Kultusministeriums vom 10. Juli 2000 (Nds. MBl. S. 610) wahrgenommen wurde. Nach Bundesrecht bleiben weiterhin Berufe der Landwirtschaft einschließlich der nichtländlichen Hauswirtschaft im Aufgabenbereich der Landwirtschaftskammer. Da die nichtländliche Hauswirtschaft nur einen untergeordneten Teil der einheitlichen Ausbildungsordnung für den Hauswirtschaftsberuf darstellt, sind aufgrund von Synergieeffekten keine erheblichen Mittel für diese Aufgabe anzusetzen. Eine neue Aufgabenwahrnehmung wird somit aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet und ist hinsichtlich der Finanzfolgen nicht gesondert zu regeln, da keine erheblichen Kostenfolgen zu erwarten sind. Darüber hinaus sind erbrachte fakultative Dienstleistungen der Landwirtschaftskammer - auch soweit sie im Zusammenhang mit den zugewiesenen Pflichtaufgaben stehen -, diskriminierungsfrei und nicht unterhalb der Gestehungskosten anzubieten. Dies unterliegt der wettbewerbsrechtlichen Kontrolle der Kartellbehörden.

#### IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die vorgesehenen Änderungen haben keine besonderen oder negativen Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

#### V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen

Im Alltag der landwirtschaftlichen Betriebe spielen Frauen eine maßgebliche Rolle. Auch die Zahl der weiblichen Auszubildenden, Arbeitnehmerinnen und Unternehmerinnen in diesem Bereich steigt stetig. Um eine entsprechend gleichberechtigte Teilhabe an den für die Landwirtschaft maßgeblichen Entscheidungsprozessen und Entwicklungen sicherzustellen, ist das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dahin gehend zu modernisieren, dass sich dies auch in der Zusammensetzung der Entscheidungsgremien der Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Selbstverwaltungsorganisation widerspiegelt.

Demgegenüber hat sich in der bisherigen Praxis gezeigt, dass insbesondere die Gremien der Landwirtschaftskammer überwiegend mit Männern besetzt sind.

Dem trägt die Neuformulierung des § 12 a Abs. 5 Rechnung. Es wird hierzu auf die Ausführungen unter zu Abschnitt I Nr. 5 - Bezug genommen.

Dieser Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen.

#### VI. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Die Landesregierung hat der Landwirtschaftskammer, den Niedersächsischen Landesforsten und 38 Verbänden, deren Belange von den Gesetzesbestimmungen betroffen sein könnten, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Frist zur Anhörung der Verbände wurde auf drei Wochen verkürzt, da zum einen nur wenige Verbände von der Änderung des Gesetzes betroffen waren und zum anderen der Entwurf mit der Landwirtschaftskammer im Vorfeld weitgehend abgestimmt wurde. Die Frist endete am 2. September 2016.

Nach Eröffnung der Verbandsbeteiligung wurde der Gesetzentwurf derart geändert, dass die zunächst in § 9 vorgesehene Regelung mit redaktionellen Anpassungen in § 12 a aufgenommen wurde.

Die Anregungen im Rahmen der Verbandsbeteiligung führten mit Ausnahme einer redaktionellen Änderung, mit der das Wort „Binnenfischerei“ in den §§ 4 und 14 in die Worte „Binnenfischerei und Aquakultur“ geändert wurde, und dem Kompromiss, dass die Trennung der Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises (§§ 26 und 26 a) über getrennte Leistungspläne, die fester Bestandteil eines Wirtschaftsplans im Sinne des § 26 LHO sind, erfolgen soll, zu keinen weiteren Änderungen des Gesetzentwurfs.

Die Landwirtschaftskammer, die Niedersächsischen Landesforsten und 14 Verbände haben innerhalb der Frist im Wesentlichen wie im Folgenden dargestellt zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt (IG BAU):

Es wird bemängelt, dass die Auflistung im Gesetzestext des § 2 zu kurz greife. Diese würde nahelegen, dass Aufgaben wegfallen würden. Folgende Punkte sollten aufgenommen werden:

- Die Landwirtschaftskammer solle zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sein und darüber hinaus die Berufsausbildung betreuen sowie die Berufsangehörigen durch Fort- und Weiterbildung fördern.
- Die internationale Zusammenarbeit solle aufgenommen werden.
- Die Betreuung des Privatwaldbesitzes solle auch weiterhin im Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen verankert sein.

Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Es handelt sich bei § 2 Abs. 1 Satz 2 um eine lediglich beispielhafte Aufzählung, die weitere Aufgaben ermöglicht, sofern sie gruppennützig sind. Die Landwirtschaftskammer ist und bleibt im Bereich der Landwirtschaft zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes; dies ergibt sich aus § 71 BBiG und § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs. Gleichwohl soll die durch das Berufsbildungsgesetz, einem Bundesgesetz, übertragene Zuständigkeit der Zuständigen Stelle für die Berufe der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft im Sinne der Rechtssicherheit auf Landesebene durch das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen nochmals bestätigt werden. Dies geschieht durch einen Rechtsgrundverweis auf § 71 Abs. 3 BBiG, um keine im Sinne der Normeinfachheit und Normklarheit zu vermeidende Doppelregelung zu schaffen. Die Berücksichtigung der internationalen Zusammenarbeit erscheint nicht notwendig, da es sich bei der Landwirtschaftskammer um eine nachgeordnete Landesbehörde handelt. Die Betreuung des Privatwaldbesitzes ist vollumfänglich und ausreichend in § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) geregelt, schon bisher ergab sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 16 LwKG keine gegenüber dem Fachgesetz weitergehende Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer.

Zudem fehle es der IG BAU zufolge in § 2 Abs. 3 an einer konkreten Auflistung der Vereinbarungsaufgaben, deren Finanzierung im Übrigen in einem mittelfristigen Rahmen unter Berücksichtigung entsprechender Lohnsteigerungen zu 100 Prozent durch das Land Niedersachsen zu erfolgen habe.

Es sei nicht akzeptabel, wenn in § 34 Abs. 1 die personellen und finanziellen Ressourcen mit den quantitativen und qualitativen Zielen für (nur) ein Jahr geregelt würde.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die konkrete Ausgestaltung der Vereinbarungsaufgaben findet durch noch zu schließende Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Landwirtschaftskammer statt. Eine starre Aufzählung dieser Aufgaben im Gesetzestext würde diese flexible Handhabungsmöglichkeit erheblich einschränken. Durch die Formulierung des Gesetzestextes bzw. der dann noch zu schließenden Vereinbarungen ist sichergestellt, dass die Finanzierung des „Landesanteils“ an diesen Aufgaben zu 100 Prozent sichergestellt ist.

Die getroffene Regelung bedeutet nicht, dass die zu treffenden Vereinbarungen jährlich neu geschrieben werden müssen. Vielmehr soll der Aufgabenbereich des § 2 Abs. 3, wie die übrigen Aufgabenbereiche der Landwirtschaftskammer auch, einem wirksamen Controlling unterworfen werden, welches ganz üblicherweise - auch außerhalb der Landwirtschaftskammer - orientiert am Haushaltsjahr jährlich stattfindet. Für den Aufgabenbereich des § 2 Abs. 3 ergibt sich sogar eher eine Erleichterung gegenüber den übrigen Bereichen dadurch, dass die bereits getroffenen Vereinbarungen als Grundlage dienen können.

Zu § 9 Abs. 2 wird ausgeführt, dass die Steigerung der Repräsentanz der Frauen von der IG BAU unterstützt wird; die Einführung starrer Quoten sei jedoch aufgrund der Arbeitnehmerstruktur (überwiegend männlich) fraglich. Es wird für folgende Sollformulierung plädiert: „Frauen sollen bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zu mindestens 30 Prozent berücksichtigt werden.“ Dabei sei

sicherzustellen, dass die gesetzliche Zahl von Mandaten in jedem Fall vergeben werden kann, zumal davon auch die Wahrung der gesetzlichen Drittelparität abhängt.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der bisherige Formulierungsvorschlag der Landesregierung wurde in redaktionell leicht abgeänderter Form in § 12 a Abs. 5 Satz 5 übernommen. Ziel war und ist weiterhin, der Frauenquote bei den Wahlvorschlägen zur Kammerversammlung eine Verbindlichkeit zu geben, für die eine Soll-Vorschrift nicht ausreichend ist. Die konkrete Ausgestaltung des Wahlverfahrens unter Berücksichtigung dieser Quote und die Setzung entsprechender Rechtsfolgen bei Nichterreichung bleibt einer zukünftigen Änderung der Verordnung über die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorbehalten.

Es wird darüber hinaus bemängelt, dass die Trennung der hoheitlichen von den Aufgaben der Selbstverwaltung die Landwirtschaftskammer schwäche; es solle bei den bewährten Strukturen der Mischarbeitsplätze verbleiben.

Die Bedenken werden nicht geteilt. Ziel der Gesetzesnovelle ist gerade die Trennung dieser beiden Aufgabenbereiche. Dies ist notwendig, um Interessenkollisionen der Landwirtschaftskammer zu vermeiden. So wäre es andernfalls z. B. möglich, dass die Landwirtschaftskammer (hoheitlich) einen Sachverhalt kontrolliert, den Sie zuvor entsprechend (im eigenen Wirkungskreis) beraten hat. Dies ist, auch zum Schutz der Landwirtschaftskammer, dringend zu vermeiden und war auch ein Hauptkritikpunkt des Landesrechnungshofes.

Im Rahmen des § 31 Abs. 4 wird angemerkt, dass eine jährliche Neufestlegung mit erheblicher Planungsunsicherheit verbunden sei. Es sollten stattdessen Zielvereinbarungen in der Regel für fünf Jahre abgeschlossen werden, wobei Mehrbedarfe auch durch Tarifsteigerungen und/oder durch Übertragung neuer Aufgaben berücksichtigt werden.

Die Anregung wird zum Teil aufgegriffen. Es wird auf die Ausführungen zu den Anregungen der Landwirtschaftskammer zu § 31 Abs. 4 Bezug genommen.

Waldbesitzerverband Niedersachsen:

Es wird angeregt, § 2 Abs. 1 Satz 2 um folgende Nummer 9 zu ergänzen:

„9. die Privatwaldbesitzenden nach § 17 NWaldLG zu betreuen sowie die Betreuung von Genossenschaftswald und Kommunalwald nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NWaldLG zu übernehmen. Wettbewerbsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.“

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Formulierung und Aufzählung der Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer abschließend sein sollte, um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen. In diesem Sinne solle die Privatwaldbetreuung explizit genannt werden.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Betreuung der Privatwaldbesitzenden ist bereits in § 17 NWaldLG geregelt, für Genossenschaftswald ergibt sich dies aus § 16 Abs. 3 NWaldLG.

Es wird zudem vorgeschlagen, die forstliche Beratung explizit als Beispielsfall für eine Aufgabe mit besonderem Landesinteresse zu benennen.

Jährlich abzuschließende Vereinbarungen seien nicht zielführend im Sinne der bisherigen vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer; die Vereinbarungen müssten langfristig angelegt sein. Wegen der nicht vorhandenen Erwähnung der forstlichen Beratung und Betreuung sei eine Finanzierung dieses Bereichs nicht sichergestellt (da § 31 nicht anwendbar).

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. § 17 NWaldLG regelt die Beratung von Privatwaldbesitzenden abschließend. Zwar ist die Beratung bei Genossenschafts- oder Kommunalwald durch die Landwirtschaftskammer in § 16 NWaldLG nicht explizit geregelt; dies ist aber in der derzeit geltenden Fassung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in § 2 Abs. 2 Nr. 16 auch nicht der Fall. Somit ergibt sich durch die Anpassung des Gesetzes in diesem Bereich keine Abschmelzung von Zuständigkeiten der Landwirtschaftskammer, es werden lediglich Doppelregelungen eliminiert.

Ferner wird die jährliche Abstimmung zwischen dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium und der Landwirtschaftskammer im Sinne der Handlungs- und Rechtssicherheit vom Waldbe-

sitzerverband Niedersachsen kritisch gesehen. Zudem müssten die Aufgaben der Vereinbarungen im Gesetz festgeschrieben sein. Wegen des Konnexitätsprinzips in Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung müsse bei der Aufgabenübertragung nach § 2 auf Kostenregelungen geachtet werden.

Diese Kritik ist nicht nachvollziehbar. Es wird auf die Ausführungen zu der Stellungnahme der IG BAU zu § 31 Abs. 4 verwiesen. Zum Konnexitätsprinzip ist auszuführen, dass vorliegend keine Pflichtaufgaben neu eingeführt werden. Nur für diese gilt aber Konnexität, vgl. Artikel 57 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 5 der Niedersächsischen Verfassung. Im Übrigen werden die Vereinbarungen im Sinne des § 2 Abs. 3 auch Kostenregelungen beinhalten.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände:

Es wird angeregt zu prüfen, die Tiergesundheit in die Aufzählung des § 2 Abs. 1 Satz 3 mit aufzunehmen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Tiergesundheit ist in ausreichender Weise durch die Begriffe „tiergerechte Nutztierhaltung“ und „Tierschutz“ abgedeckt.

Arbeitsgemeinschaft naturgemäße Waldwirtschaft (ANW):

In § 2 Abs. 1 wird nach dem Begriff „Landwirtschaft“ eine Ergänzung des Begriffes „Forstwirtschaft“ vorgeschlagen. Als Begründung wird angeführt, dass durch die Streichung des bisherigen § 2 Abs. 2 (Pflichtaufgaben) die Forstwirtschaft im Gesetzentwurf nunmehr nicht mehr explizit erwähnt wird, obgleich über § 17 NWaldLG die dortigen forstwirtschaftlichen Aufgaben erhalten bleiben sollen.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Wie zutreffend ausgeführt, bleiben die Aufgaben der Landwirtschaftskammer im Bereich des § 17 NWaldLG unangetastet.

Zudem ergibt sich aus der Definition des Begriffes „Landwirtschaft“ in § 4 LwKG eindeutig, dass hiervon auch die Forstwirtschaft umfasst ist. Eine explizite Nennung der Forstwirtschaft in § 2 würde das Normverhältnis zu § 4 stören (dort sind noch andere Aufgabenbereiche als Landwirtschaft definiert).

Ferner wird festgestellt, dass gerade für den von der Landwirtschaftskammer betreuten Privatwald die forstfachliche Betreuung einschließlich der Erhebung von ökologischen Basisdaten wie z. B. über die Standortkartierung von hoher Bedeutung sei, um einen auf ökologischer Grundlage fundierten Waldbau betreiben zu können. Daher sei es sehr zu begrüßen, wenn über § 2 Abs. 3 die Feststellung erfolgen würde, dass die Erledigung dieser Aufgaben auch zukünftig im besonderen Landesinteresse erfolgt.

Der Anregung wird nicht gefolgt, da eine Feststellung eines besonderen Landesinteresses im Rahmen des § 2 Abs. 3 für einzelne Aufgabenbereiche der Landwirtschaftskammer systemwidrig wäre. Sinn des § 2 Abs. 3 ist es gerade, die rechtlichen Voraussetzungen für eine flexible Aufgabenübertragung durch Vereinbarungen zu ermöglichen. Die Bevorzugung einzelner Bereiche wäre kontraproduktiv und würde die freie vertragliche Gestaltung beschränken. Im Übrigen wird auf die Anmerkungen zu den Einwendungen der IG BAU zu § 2 Abs. 3 verwiesen.

Architektenkammer Niedersachsen:

Die Architektenkammer rügt die unklare Eingrenzung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer in § 2 vor dem Hintergrund der Kritik des Landesrechnungshofes aus dem Jahr 2013. Da zu der Reichweite dieser Regelungen in der Begründung kaum Ausführungen zu finden seien, stelle sich die Frage, ob die Planungs- und Gutachtenleistungen in Konkurrenz zu freiberuflichen Landschaftsarchitekten nunmehr ausgeschlossen seien. Vor dem Hintergrund dieser offenen Frage wird angeregt, in der Begründung klarzustellen, dass unter die Beratungsleistungen insbesondere keine konkreten Planungsleistungen fallen. Zudem sollten die Beratungsleistungen auf eine Erstberatung beschränkt sein und keine umfangreichen Ausarbeitungen, Gutachten, Stellungnahmen etc. - wie sie typischerweise am freien Markt beispielsweise von Landschaftsarchitekten erbracht werden - umfassen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Planungsdienstleistungen der Landwirtschaftskammer wie z. B. die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne, Biotopkartierungen oder die Erfassung des Umfangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind dieser, sofern sie sich innerhalb des in § 2 Abs. 1 genannten gruppennützigen Zwecks bewegen, zu gestatten. Selbst eine bloße Einschränkung derselben etwa auf eine „Erstberatung“ würde einen Eingriff in deren Recht auf Selbstverwaltung nach Artikel 57 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung bedingen.

Das Problem der möglichen Marktverzerrung durch eine Quersubventionierung von Beratungsdienstleistungen wurde durch eine Streichung des ehemals weiten Bereichs der Pflichtaufgaben gelöst. Die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben hat die Landwirtschaftskammer zu 100 Prozent selbst zu finanzieren.

Bund Deutscher Baumschulen und Wirtschaftsverband Gartenbau:

Es wird u. a. angemerkt, dass die geforderte organisatorische und personelle Trennung möglicherweise nicht zur Verwaltungsvereinfachung beitrage und somit die Arbeitserledigung beeinträchtigt.

Dies wird nicht für zutreffend erachtet, da durch die Formulierung in § 23 a sichergestellt wird, dass die Landwirtschaftskammer das „Wie“ der Aufgabentrennung selbst im Sinne einer optimalen Ausnutzung des Arbeitskräftepotenzials umsetzen kann.

Bund Deutscher Forstleute:

Der Bund Deutscher Forstleute schlägt u. a. vor, die Mindestgröße der zur Wahl berechtigenden Forstbetriebsfläche von 20 ha auf 2 ha zu senken.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Dieser Vorschlag steht nicht im thematischen Zusammenhang mit den avisierten Änderungen der aktuellen Gesetzesnovelle und kann daher an dieser Stelle nicht aufgegriffen werden.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen (BUND):

Der BUND begrüßt die in § 2 enthaltene ausdrückliche Verpflichtung der Landwirtschaftskammer, bei der Erfüllung aller ihrer Aufgaben die Belange des Verbraucher-, Natur-, Umwelt- und Tierschutzes zu wahren.

Darüber hinaus wird Folgendes angemerkt: „Wenn eine Übertragung von staatlichen Aufgaben oder Teilen davon (§ 2 Abs. 4) von der Landwirtschaftskammer auf Verwaltungen des Landes nicht umgesetzt wird, bedarf es weitergehender Teilung innerhalb der Kammer. Die erforderliche Abgrenzung von Auftragsangelegenheiten und eigenen Aufgaben der Landwirtschaftskammer erfordert eine klare Unterscheidung der Aufgabengebiete und der Personen, die diese wahrnehmen. So sollte keine Stellenbeschreibung für eine/-n Mitarbeiter/-in der Landwirtschaftskammer sowohl Auftragsangelegenheiten als auch eigene Aufgaben der Landwirtschaftskammer beinhalten.“

Der Anregung wird nicht gefolgt, soweit sie auf eine Änderung des Gesetzestextes abzielt. Eine weitergehende Teilung der Landwirtschaftskammer ist nicht vonnöten. Der vorliegende Entwurf sichert in ausreichender Weise, dass es nicht zu einer Aufgabenvermischung bzw. Mischarbeitsplätzen kommt. Neben dem organisatorischen Trennungsgebot in § 23 a sind hierfür auch die hausrechtsrechtlichen Regelungen (§§ 26 ff.) maßgebend.

Landesfischereiverband Niedersachsen e. V.:

Es wird gebeten, in den §§ 4 und 14 den Begriff „Binnenfischerei“ durch „Binnenfischerei und Aquakultur“ zu ersetzen. Damit soll das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen an den geänderten Sprachgebrauch in anderen Gesetzen und Verordnungen angepasst werden.

Dieser Anregung entsprechend wurden die §§ 4 und 14 im Gesetzentwurf geändert.

Landfrauenverband Hannover:

Es wird im Rahmen von § 9 angemerkt, dass die Quote nicht nur bei den Wahlvorschlägen, sondern auch bei den tatsächlich gewählten Mitgliedern Anwendung finden sollte.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gesetzliche Quotierung der Wahlvorschläge führt zwar zu Eingriffen in die Freiheit und Gleichheit der Wahl sowie in den Gleichheitsgrundsatz. Dieser Eingriff ist aber gerechtfertigt, da er dazu beiträgt, den Gleichstellungsauftrag aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes umzusetzen. Insbesondere in Abwägung dieser Problematik erscheint eine Frauenquote von 30 Prozent bei den Wahlvorschlägen zur Kammerversammlung angemessen, da diese Zahl in etwa die tatsächliche Geschlechterverteilung in den Betrieben der Landwirtschaft widerspiegelt.

Eine darüber hinausgehende Formulierung dergestalt, dass die Quote auf das tatsächliche Wahlergebnis durchschlägt, würde demgegenüber die erhebliche Gefahr der Schaffung einer Regelung beinhalten, die in unverhältnismäßiger Art und Weise in die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl eingreift.

Landfrauenverband Weser-Ems:

Es wird u. a. vorgetragen, dass eine Benennung der Landwirtschaftskammer als zuständige Stelle für die Agrarberufe sowie die Zuständigkeit für Fort- und Weiterbildung vermisst wird; insbesondere wird angemahnt, dass diese Aufgabe im Interesse des Landes ausreichend finanziert sein müsse.

Es wird auf die Ausführungen zu der Stellungnahme der IG BAU zu § 2 Abs. 1 Bezug genommen.

Darüber hinaus begrüßt der Landfrauenverband Weser-Ems die gesetzliche Regelung der Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer im Bereich des Berufsbildungsgesetzes (als zuständige Stelle für die nichtländliche Hauswirtschaft).

Landvolk Niedersachsen:

Das Landvolk Niedersachsen trägt u. a. vor, dass die Aufzählung des § 2 Abs. 1 vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu unbestimmt sei. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis habe eine besondere Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung. Weiterhin müsse auch den Pflichtmitgliedern der Landwirtschaftskammer erkennbar sein, welche Aufgaben - mit Ausnahme des Absatzes 3 - ausschließlich von ihnen zu finanzieren seien. Es seien folglich alle wesentlichen Aufgaben der Landwirtschaftskammer, die im eigenen Wirkungskreis liegen, ausdrücklich in den Zuständigkeitskatalog des Absatzes 1 aufzunehmen.

Folgende Bereiche müssten in den Katalog unbedingt zusätzlich aufgenommen werden:

Berufsbildung (Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz, Betreuung der Berufsausbildung und die Förderung der Fort- sowie der Weiterbildung von Berufsangehörigen; hier müsse das Land insgesamt die Kosten tragen), Güteförderung und Standardisierung, Durchführung von Sortenversuchen und Warentest, Mitwirkung bei Preisnotierungen und Produktbörsen, Erstellen von Leitlinien.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aufzählung des § 2 Abs. 1 Satz 2 ist ausreichend bestimmt. Es sei hier noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine beispielhafte Aufzählung von Aufgaben des originären eigenen Wirkungskreises der Landwirtschaftskammer handelt und gerade nicht um Pflichtaufgaben. Eine zu präzise oder sogar abschließende Aufzählung würde die Landwirtschaftskammer in ihrem Recht auf Selbstverwaltung und -bestimmung im eigenen Wirkungskreis verletzen. Insofern müssen auch nicht zwingend einzelne Aufgaben in die beispielhafte Aufzählung aufgenommen werden, da es der Landwirtschaftskammer unbenommen bleibt, weitere Aufgaben im eigenen Wirkungskreis zu übernehmen. Bezüglich der Stellungnahme zur Berufsbildung wird auf die Ausführungen zu den Anmerkungen der IG BAU verwiesen.

Auch die Regelung des § 2 Abs. 3 sei nach Auffassung des Landvolks Niedersachsen zu unbestimmt, es müsse ein Katalog von Aufgaben eingeführt werden. Um sicherzustellen, dass in Absatz 1 aufgeführte Pflichtaufgaben, die zugleich auch im Landesinteresse liegen, ganz oder teilweise mitfinanziert werden können, solle die Vorschrift sich nicht nur auf „neue“ (Vereinbarungs-) Aufgaben im eigenen Wirkungskreis, sondern auch auf bereits in Satz 1 aufgeführte (wie etwa die Berufsausbildung) Aufgaben beziehen. Die forstliche Beratung und Betreuung der Privatwaldbesitzer und die Berufsausbildung (zuständige Stelle) seien aufzunehmen. Die Laufzeit der Vereinbarungen von nur einem Jahr wird als zu kurz kritisiert.

Die Anregungen werden nicht übernommen. Es handelt sich bei den Aufgaben des § 2 Abs. 1 nicht um Pflichtaufgaben, sondern um Aufgaben im originären eigenen Wirkungskreis der Landwirtschaftskammer, die nicht vom Land finanziert werden sollen. Dies bleibt - neben den zu 100 Prozent finanzierten übertragenen Aufgaben - den in § 2 Abs. 3 geregelten Vereinbarungsaufgaben vorbehalten. Insofern wäre es systemwidrig, Aufgaben - doppelt - in § 2 Abs. 1 und 3 zu übernehmen.

Wegen der Ausführungen zur Aufnahme der forstlichen Beratung der Privatwaldbesitzenden wird auf die Aussagen zu den Anmerkungen des Waldbesitzerverbandes Niedersachsen zu § 2 verwiesen.

Bezüglich der Stellungnahme zur Aufnahme der Berufsbildung und der Rüge der zu kurzen Laufzeit der Vereinbarungen wird auf die Aussagen zu den Anmerkungen der IG BAU zu § 2 verwiesen.

Zudem merkt das Landvolk Niedersachsen an, dass die Vorgaben des Gesetzentwurfs für die getrennte Wahrnehmung von Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises vor dem Hintergrund des Beschlusses des OVG Lüneburg vom 24. März 2016 (a. a. O.) grundsätzlich begrüßt werden. Dies erfordere allerdings nicht eine vollständige Trennung der Landwirtschaftskammer in zwei Behörden, auf die jeweils separat die finanzrechtlichen Bestimmungen der Landesbetriebe mit der Erstellung eigener Wirtschaftspläne Anwendung finden. Effizienzvorteile und schlanke Organisationsstruktur gingen verloren. Eine interne klare Trennung und eine gesonderte Haushaltsausweisung der Bereiche würden ausreichen, es könne stattdessen eine aufgaben- und produktbezogene Haushaltswirtschaft angestrebt werden.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Es ist nicht Intention des Gesetzentwurfs, die Landwirtschaftskammer in zwei Behörden aufzuspalten. Vielmehr enthält der Gesetzentwurf einen Auftrag an die Landwirtschaftskammer, die Trennung der Aufgabenbereiche des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises sicherzustellen. Sie ist daher im Rahmen dieses Auftrages frei, eine für sie gut umsetzbare, effiziente Lösung zu finden. Im Übrigen ist zu bemerken, dass der Gesetzentwurf nach der Verbandsanhörung dahin gehend geändert wurde, dass nunmehr durch die Landwirtschaftskammer nur noch ein Wirtschaftsplan mit zwei getrennten Leistungsplänen aufzustellen ist.

Niedersächsischer Beamtenbund:

Es wird Folgendes angemerkt:

„In der noch geltenden Fassung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind in § 2 Abs. 2 die Aufgaben im Detail präzise formuliert und die Zuständigkeitsbereiche der Landwirtschaftskammer ergeben sich klar daraus. § 2 Abs. 1 des Entwurfs zeichnet sich durch wesentlich allgemeinere, teils schwammige Formulierungen aus. Viele bisher geregelte Arbeitsgebiete werden nicht mehr erwähnt.

Das wirft Fragen auf, von denen hier nur einige exemplarisch angerissen werden:

- Wer soll auf welcher Ebene in Zukunft die Aufgabenkonkretisierung im Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer vornehmen, welche Rechtsverbindlichkeit haben diese konkretisierten Aufgaben? Dafür fehlt ein konkreter Normenbezug.
- Fallen alle jetzt nicht mehr konkret benannten Aufgaben - z. B. Sachverständigenwesen, die gesamte Forstabteilung etc. - vollständig weg? Wenn ja, wer übernimmt diese Aufgabenbereiche? Auch hier fehlt jeglicher Normenbezug.



- Verliert die Landwirtschaftskammer die Zuständigkeit für die Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und die damit zusammenhängenden Aufgaben, wie sie in § 2 Abs. 2 Punkt 4 der alten Fassung formuliert war? Bis auf die Zuweisung der Zuständigkeit für die nichtländliche Hauswirtschaft ist im Entwurf keinerlei Bezug auf die Berufsbildung mehr zu finden. Auch hier fehlt jeglicher Normenbezug.
- Wie soll das gesamte Sachverständigenwesen in Zukunft geregelt werden? Was bedeutet die in § 2 Abs. 2 zu findende Erwähnung konkret und in welcher Beziehung steht das Sachverständigenwesen zu der ansonsten in diesem Absatz geregelten Zuständigkeit für die nichtländliche Hauswirtschaft?

Demgegenüber wird der Bereich der Vereinbarungsaufgaben (§ 2 Abs. 3) nicht in einer dem Absatz 1 vergleichbaren Weise konkretisiert. Gerade für diesen Aufgabenbereich wäre aber eine Präzisierung notwendig, da hier, anders als bei den Auftragsangelegenheiten, keine Übertragungsverordnung existiert.

Für alle drei Aufgabenbereiche fehlt jeglicher Hinweis auf weiter ausführende Normen bzw. Durchführungsverordnungen. Dem Vernehmen nach existieren Anlagen zu dem Gesetzentwurf, in denen Festlegungen für die Vereinbarungs- und die Auftragsangelegenheiten, aber nicht für die Selbstverwaltungsangelegenheiten getroffen werden. Insgesamt fehlt für alle drei Bereiche im Gesetzestext ein Verweis auf diese Anlagen, ohne die jegliche Festlegung keine Rechtssicherheit birgt.

Wir empfehlen deshalb, die Aufgabenbereiche nach Selbstverwaltungsangelegenheiten, Auftragsangelegenheiten und Vereinbarungsangelegenheiten zu trennen und diese in jeweils eigenen Absätzen festzuhalten. Wir erwarten dazu, für alle drei Aufgabenbereiche eine vergleichbare Präzisierung des Aufgabenkataloges vorzunehmen und damit inhaltlich Rechtssicherheit zu schaffen. Das kann auch in nachgeordneten Anlagen und Verordnungen geschehen, muss aber für alle drei Bereiche in vergleichbarer Weise erfolgen und mit entsprechenden Verweisen im Gesetz festgehalten werden.“

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der bisherige Katalog der Pflichtaufgaben des § 2 Abs. 2 war nicht präziser formuliert, als die neue beispielhafte Aufzählung des § 2 Abs. 1 Satz 2. Bisher als Pflichtaufgaben geregelte Aufgaben können weiterhin als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen werden, dann allerdings ohne finanzielle Beteiligung des Landes, es sei denn, die jeweilige Aufgabe wird durch eine Vereinbarung zwischen dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium und der Landwirtschaftskammer zu einer Aufgabe im Sinne des § 2 Abs. 3. Es gibt keine Anlagen zum Gesetzentwurf, die dieses näher regeln. Grundlage für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 sind vielmehr die für jeden Einzelfall zu schließenden vertraglichen Vereinbarungen, die auch Aussagen zur Kostentragung enthalten müssen. Die Aufgaben im eigenen Wirkungskreis müssen nicht näher definiert werden, da sie per Definition durch die Landwirtschaftskammer selbst in eigener Verantwortung zu bestimmen sind. Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wiederum sind wegen § 2 Abs. 4 in einer gesonderten Verordnung abschließend geregelt.

Bezüglich der Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer im Bereich des Berufsbildungsgesetzes wird auf die Ausführungen zu den Anmerkungen der IG BAU zu § 2 verwiesen.

Somit kann festgehalten werden, dass insgesamt gegen das bezüglich der Aufgabenverteilung gewählte Regelungskonstrukt keine durchgreifenden Einwände bestehen. Dem Wunsch nach einer weitergehenden Präzisierung der Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 kann nicht gefolgt werden, da in diesem Fall die dem Gesetzentwurf innewohnende Flexibilität verloren ginge.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Niedersachsen:

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hält insbesondere für den Bereich der „Vereinbarungsangelegenheiten“ eine Konkretisierung des Aufgabenkataloges bei § 2 Abs. 3 für erforderlich, um Planungs- und Rechtssicherheit zu schaffen. Dieser Bereich würde insbesondere Bedeutung erlangen bei der ganzheitlichen Betreuung und Beratung der Privatwaldbesitzer, die derzeit unterhalb der Kostendeckung angeboten würde und so auch bei kleinparzelliertem Privatwald für die besondere Beachtung ökologischer Aspekte sorgen und auch Einschränkungen des Eigentumsrechts an dieser Stelle ausgleichen würde.

Der Anregung wird, soweit eine Anpassung des Gesetzestextes intendiert ist, nicht gefolgt.

Es handelt sich bei der Beratung/Betreuung von Privatwaldbesitzenden derzeit um eine Pflichtaufgabe der Landwirtschaftskammer nach § 17 NWaldLG und gerade nicht um eine Aufgabe im Sinne des § 2 Abs. 3.

Soweit der Anregung allgemein der Wunsch nach einer expliziten Aufzählung von Aufgaben innerhalb des § 2 Abs. 3 zu entnehmen ist, wird auf die Stellungnahme der IG BAU zu § 2 Abs. 3 Bezug genommen.

Darüber hinaus wird im Sinne größtmöglicher Transparenz der verwendeten öffentlichen Mittel und im Hinblick auf die bundesweite Debatte um die kartellrechtskonforme Unterstützung privater Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer die Abgrenzung betrieblicher Tätigkeiten zur Selbstverwaltung der Landwirtschaftskammer gegenüber der Erfüllung von Auftrags- und Vereinbarungsangelegenheiten grundsätzlich begrüßt. Auch die beiden getrennten und nicht deckungsfähigen Teilhaushalte im Sinne des § 26 Abs. 3 werden befürwortet. Der Gesetzentwurf ist in diesem Punkt zwischenzeitlich abgeändert worden.

Niedersächsische Landesforsten (NLF):

Aus Sicht der NLF ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 4, dass die Landwirtschaftskammer auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf weiterhin zumindest für die Beratung der Privatwaldbesitzenden zuständig sei. Entgegen den kartellrechtlichen Vorgaben würden die NLF mit ihren Landwirtschaftskammer-Beiträgen zu einer verdeckten Finanzierung dieser Aufgaben für die anderen Waldbesitzer beitragen.

Die vorgetragene Rechtsansicht ist unzutreffend. Die Landwirtschaftskammer ist weiterhin gemäß § 17 NWaldLG für die Beratung und Betreuung der Privatwaldbesitzenden zuständig. Hieran ändert die Novelle des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen nichts, da es bezüglich der Betreuung zu einer Doppelregelung gekommen war, die mit der Novelle beseitigt wird.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen:

Die Landwirtschaftskammer schlägt vor, die grundsätzliche Aufteilung in Pflichtaufgaben und Auftragsangelegenheiten aufrechtzuerhalten und durch eine Trennung des Landeszuschusses in jeweilige Teilbudgets nachzuvollziehen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Festhalten an der bisher gesetzlich normierten Definition der Aufgaben widerspräche dem Auftrag des Landtages, die Aufgaben der Landwirtschaftskammer nach Maßgabe der Feststellungen des Landesrechnungshofes klar gegeneinander abzugrenzen. Dies gilt auch für ihre Finanzierung. Vielmehr würde die Umsetzung dieses Vorschlags das Risiko bergen, dass weiterhin freiwillige Aufgaben vom Land mitfinanziert werden und die intransparente Mischfinanzierung - abgeleitet aus § 2 - aufrechterhalten bleibt.

Des Weiteren ist nach Auffassung der Landwirtschaftskammer der Bezug auf „Interesse Ihrer Mitglieder“ irreführend, da die Landwirtschaftskammer auch Mitglieder habe, die nicht Beitragszahler seien.

Dem ist zu entgegnen, dass der Begriff „Mitglieder“ insbesondere deshalb gewählt wurde, weil sich die Gruppennützigkeit der Aufgaben möglicherweise auch in Bereichen zeigen kann, die nicht unbedingt ausschließlich in Bereichen der Beitragspflichtigen liegt. Den Bedenken wurde gleichwohl durch eine klarstellende Formulierung in der Begründung zu § 2 Abs. 1 Rechnung getragen.

Zudem sollten nach Auffassung der Landwirtschaftskammer folgende Aufgaben im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 2 explizit genannt werden:

- Die Erstellung von praxisorientierten Leitlinien (Vollzughilfen); die Leitlinien könnten nicht mit dem Beratungsauftrag verknüpft werden, sondern würden über diesen hinausgehen;
- die Aufgabe der „zuständigen Stelle“ im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sollte ebenfalls explizit genannt werden; es unterliege erheblichen Zweifeln, ob das Berufsbildungsgesetz als Bundesrecht in der Lage sei, Landes(verwaltungs)zuständigkeiten zu regeln;

- die Maßnahmen zur Förderung und Standardisierung; die Mitwirkung an Sortenversuchen des Landes und Warentests (bisher Nummer 6); die Vergabe von Prüfzeichen (bisher Nummer 8); die Mitwirkung bei der Verwertung und dem Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Information über deren Qualität und Verarbeitung (bisher Nummer 7) sowie die Mitwirkung bei Preisnotierungen nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften (bisher Nummer 13).

Die vorstehenden Aufgaben seien durch die Generalklausel des § 2 Abs. 1 nicht zu ersetzen, insoweit sei der Bestimmtheitsgrundsatz verletzt.

Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Im Einzelnen:

- Die Erstellung von Leitlinien oder Vollzugshilfen ist eine ministerielle Aufgabe und gerade nicht Aufgabe der Landwirtschaftskammer. Sofern hiermit „Praxishilfen“ für die Beratung gemeint sind, wurden sie in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 beispielhaft aufgenommen.
- Bezüglich der Anmerkungen zur Aufgabe der zuständigen Stelle wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der IG BAU zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Bezug genommen. Soweit bekannt gibt es in der Ausführung des Berufsbildungsgesetzes auch in anderen Bundesländern keine solchen Probleme; im Übrigen ist § 71 BBiG geltendes Bundesrecht, solange es nicht aufgehoben oder außer Kraft gesetzt wurde.
- Die diversen weiteren Anregungen zu Änderungen der bisherigen Nummern 6 bis 8 und 13 des § 2 Abs. 1 Satz 2 decken sich im Wesentlichen mit der schon vorhandenen Aufzählung in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 und werden als beispielhafte Ergänzung an den entsprechenden Stellen übernommen.

Ferner wird ausgeführt, dass § 2 Abs. 1 Satz 3 lediglich Apellfunktion haben könne, da die Landwirtschaftskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts an Recht und Gesetz gebunden sei und viele der dort genannten Regelungen ohnehin zu beachten habe.

Es ist zutreffend, dass sich aus § 2 Abs. 1 Satz 3 keine neuen Aufgaben der Landwirtschaftskammer ergeben. Sehr wohl können sich aus diesen programmatischen Leitsätzen aber Folgen für Handlungsabwägungen der Landwirtschaftskammer im Einzelnen ergeben.

Des Weiteren wird vorgebracht, dass gegenüber der bisherigen Regelung in dem vorliegenden Gesetzentwurf im Übrigen die Betreuung des Privatwaldes (bisher Nummer 16) und die in § 2 Abs. 2 Satz 2 der bisherigen Gesetzesfassung enthaltene Rechtsgrundlage für Untersuchungstätigkeiten und die freiwillige Kontrolle der Bodenbeschaffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen fehle. Diese müssten aufgrund der Bedeutung der Aufgaben in § 2 Abs. 2 Satz 2 der bisherigen Gesetzesfassung wieder aufgenommen werden. Im Übrigen sei es zu begrüßen, dass nunmehr eine verlässliche Rechtsgrundlage für die Berufsbildung der nichtländlichen Hauswirtschaft im Gesetz über die Landwirtschaftskammer geschaffen werde. Fraglich sei allerdings, ob diese Aufgabe in die Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen aufzunehmen sei; jedenfalls müsse die Finanzierung gesichert sein.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Betreuung des Privatwaldbesitzes ist vollumfänglich und ausreichend in § 17 NWaldLG geregelt; schon bisher ergab sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 16 LwKG keine gegenüber dem Fachgesetz weitergehende Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer.

Die Untersuchungstätigkeiten und die freiwillige Kontrolle der Bodenbeschaffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen waren auch bisher schon als Pflichtaufgaben solche des eigenen Wirkungskreises. Inwieweit diese in Aufgaben im besonderen Landesinteresse (Vereinbarungsaufgaben) überführt werden, wäre noch zu klären. Eine Wiederaufnahme einzelner Pflichtaufgaben würde der Zielsetzung der Gesetzesnovelle widersprechen.

Die Aufgabe im Rahmen der Berufsbildung der nichtländlichen Hauswirtschaft ist eine solche des eigenen Wirkungskreises und kann daher nicht in die Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen aufgenommen werden.

Ferner wird eine gesetzliche Verankerung einzelner Aufgaben im Landesinteresse angeregt, da andernfalls der Bestimmtheitsgrundsatz verletzt sei. In Verbindung mit den Finanzierungsregeln

des § 31 und einer jährlichen Finanzierungsvereinbarung bestehe keinerlei verlässliche Perspektive für die Wahrnehmung und Finanzierung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die weiteren Ausführungen zu der Stellungnahme der IG BAU Bezug genommen. Außerdem wird mit § 31 Abs. 2 ein gesetzlicher Anspruch auf eine Finanzierung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 normiert, die dem Grunde nach feststeht und durch den Haushaltsansatz finanziell und durch die Zielvereinbarung inhaltlich konkretisiert wird.

Unabhängig von der Jährlichkeit der Zielvereinbarung ist durch die im Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen normierte Finanzausweisung und die Mittelfristige Finanzplanung des Landshaushalts eine beiderseitige finanzielle Planungssicherheit gegeben. Ergänzend wird eine fünfjährige strategische Planung normiert.

Darüber hinaus wird bemängelt, dass der Genehmigungsvorbehalt bezüglich der Haushaltssatzung gegen die Finanzhoheit der Landwirtschaftskammer verstoße. Die Genehmigungsfiktion in Satz 2 sei nicht realisierbar; sie führe zu einer „haushaltslosen Zeit“.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen zu der Stellungnahme des Landvolkes Niedersachsen zu § 3 Abs. 2 Bezug genommen. Aus diesem Grund greift der Gesetzgeber auch nicht in die Finanzhoheit der Landwirtschaftskammer ein. Die Genehmigungsfiktion gilt nur für den Fall, dass eine zeitlich frühere Genehmigung seitens des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums nicht erteilt wird und sollte der Ausnahmefall sein. Die Zeitspanne ist angemessen gewählt, daher sollte der Haushalt gegebenenfalls einige Wochen früher durch die Kammerversammlung beschlossen werden. Nach der Hauptsatzung der Kammer finden die für das Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sinngemäß Anwendung. Damit tritt keine „haushaltslose Zeit“ ein, allenfalls finden bis zur Genehmigung oder bis zum Eintreten der Genehmigungsfiktion die Regelungen der Vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung Anwendung.

Hinsichtlich der Regelung in § 9 wird die grundsätzliche Zielrichtung der Norm begrüßt. Allerdings fehle eine Rechtsfolge bei Nichterreichen der Quote. Die Regelung im Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und die untergesetzlichen Normen zum Wahlverfahren müssten sicherstellen, dass in jedem Fall eine Mandatsvergabe erfolgen könne und die Drittelparität gewahrt bleibe.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird hierzu auf die Ausführungen zu den Anmerkungen der IG BAU zu § 9 Abs. 2 Bezug genommen. Einzelheiten sind noch in der Verordnung über die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu regeln.

Die Landwirtschaftskammer teilt zudem mit, dass die in § 23 a Satz 1 vorgesehene organisatorische und personelle Trennung zwischen den Auftragsangelegenheiten und den eigenen Aufgaben der Landwirtschaftskammer nicht notwendig sei, da § 23 Abs. 1 Satz 3 vorsehe, dass die Direktorin oder der Direktor für die Auftragsangelegenheiten dem zuständigen Ministerium gegenüber verantwortlich sei. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf beschriebenen möglichen Interessenkollisionen würden durch anderweitige Vorschriften bereits heute zuverlässig ausgeschlossen (Beispiel Verwaltungsvereinbarung zur Übertragung der EU-Zahlstellenfunktionen). Eine organisatorische Trennung von Hoheitsaufgaben und eigenen Aufgaben sei im Übrigen in der Landwirtschaftskammer bereits gewährleistet. Es wird daher folgender Vorschlag unterbreitet:

§ 23 a solle entfallen. Der nachfolgende Satz wird als Satz 4 dem § 2 Abs. 4 wie folgt hinzugefügt:

„Die Erledigung der Auftragsangelegenheiten soll organisatorisch und personell so geregelt werden, dass Interessenkonflikte mit den eigenen Aufgaben vermieden werden.“

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verantwortlichkeit der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer im Bereich der in § 23 Abs. 1 Satz 3 genannten Aufgaben ist nicht ausreichend, um eine organisatorische und personelle Trennung der Aufgabenbereiche sicherzustellen. Die Interessenkonflikte werden sich im Wesentlichen auf Sachbearbeiterebene ergeben, ohne dass die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer in jedem Fall Kenntnis erhält. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, schon die Gefahr eines Interessenkonflikts auszuräumen. Auch das notwendige Controlling lässt sich nur durch weitestgehend getrennte Arbeitsplätze sicherstellen.

Leider haben Gerichtsverfahren und die Rüge des Landesrechnungshofes gezeigt, dass „anderweitige Vorschriften“ derzeit gerade nicht Interessenkollisionen zuverlässig ausschließen.

Zu § 26 (neu) des Gesetzentwurfs wird folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als rechtlich selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts wendet seit dem 1. Januar 2009 mit Zustimmung des Landwirtschaftsministeriums, des Finanzministeriums und des Niedersächsischen Landesrechnungshofs sinngemäß die Vorschriften des Handelsgesetzbuches an. Die in § 26 LHO beschriebenen Landesbetriebe sind rechtlich unselbständige Teile einer Landesverwaltung. Die Regelungen des § 26 LHO mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften beziehen sich explizit auf diese unselbständigen Wirtschaftsbetriebe des Landes Niedersachsen und nicht auf eigenständige Körperschaften.“ Die Regelung sei daher nicht praktikabel. Es wird stattdessen vorgeschlagen, sinngemäß auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuches Bezug zu nehmen.

Darüber hinaus sei die Forderung, zwei getrennte Haushaltspläne aufzustellen, unmöglich und würde zu einer Einführung zweier getrennter Organisationen „durch die Hintertür“ führen.

Ein Wirtschaftsplan beinhalte eine Ergebnisrechnung und eine Finanz- bzw. Vermögensrechnung einer selbständigen Einrichtung beispielsweise eines rechtlich nicht selbständigen Landesbetriebes. Für eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts wie die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit einer gemeinsamen Verwaltung könne es daher keine zwei Wirtschaftspläne geben.

Eine haushalterische Abbildung der aufgeteilten Landeszuweisung sei darüber hinaus auch nicht erforderlich, da in § 31 Abs. 4 geregelt werde, dass für die Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer jährlich im Voraus festgelegt werde, welche qualitativen und quantitativen Ziele bei der Erledigung der Aufgaben in dem Haushaltsjahr erreicht würden und welche personellen und finanziellen Ressourcen dafür eingesetzt werden sollten (Zielvereinbarung). Diese Zielvereinbarung beinhalte bereits eine Budgetverteilung auf die Aufgaben der Landwirtschaftskammer sowie über die Deckungsfähigkeit dieser Budgetansätze.

Die Anregungen können weitgehend nicht übernommen werden. Lediglich im Hinblick auf die von der Landwirtschaftskammer reklamierten praktischen Schwierigkeiten, zwei Wirtschaftspläne im Sinne des § 26 LHO aufzustellen, wird das Zugeständnis eingeräumt, die Trennung zwischen den Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises stattdessen über zwei getrennte Leistungspläne, die fester Bestandteil eines Wirtschaftsplans sind, zu realisieren.

Die sinngemäße Anwendung des § 26 LHO knüpft an die von der Landwirtschaftskammer seit 2009 eingeführte kaufmännische Buchführung an. Die Organisation der Landwirtschaftskammer wird dadurch nicht berührt. Im Gegensatz zu anderen Landesbetrieben gab und gibt es keinen Errichtungserlass und auch keine Betriebsanweisung. Mit der gesetzlichen Klarstellung (§ 26 LwKG) wird das von der Landwirtschaftskammer praktizierte Rechnungswesen nun nachträglich normiert und im Übrigen klargestellt, welche haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes Anwendung finden. Die von der Landwirtschaftskammer gewünschte Regelungsfreiheit in Bezug auf die direkte oder analoge Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes führt zu einer in der Praxis nicht tolerierbaren Beliebigkeit.

Hinzuweisen ist vor allem auf die in § 26 Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Öffnungsklausel, wonach im Einzelfall unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer abweichende Regelungen getroffen werden können. Die in der Gesetzesnovelle getroffenen Regelungen sind eine tragfähige Lösung, um das von der Landwirtschaftskammer derzeit verwendete Haushaltssystem haushaltskonform weiterzuentwickeln und in der Vergangenheit aufgetretene Unklarheiten zu beseitigen.

Neben weiteren im Wesentlichen redaktionellen Änderungswünschen wird noch angemerkt, dass es durch die jährliche Neufestsetzung der Zielvereinbarung eine erhebliche Planungsunsicherheit aufseiten der Landwirtschaftskammer gebe. Es sollten stattdessen jährliche Anpassungen der fünfjährig aufzustellenden Zielvereinbarungen abgestimmt werden. Auch seien nähere Aussagen zu Zielabweichungen zu treffen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Insbesondere die Regelung des § 31 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 ist essentiell notwendig für ein effektives Controlling und soll auch von der Landwirtschaftskammer im Sinne einer effektiven Selbstkontrolle selbst aufgestellt und somit regelmäßig hinterfragt werden.

Zu § 31 Abs. 2 wendet die Landwirtschaftskammer ein, dass eine Begrenzung der Finanzzuweisung für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 durch die Höhe der für diesen Zweck im Landeshaushalt veranschlagten Mittel überflüssig sei.

Diese Bedenken werden nicht geteilt. Die Regelung ist notwendig, weil das finanzielle Volumen der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 begrenzt bleiben muss; die Vorgabe entspricht den Regelungen in anderen Fachgesetzen (z. B. Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz).

Bezüglich § 31 Abs. 4 kritisiert die Landwirtschaftskammer, dass eine jährliche Zielvereinbarung Planungsunsicherheiten berge. Im Rahmen einer fünfjährigen Planung sollten jährliche Anpassungen abgestimmt werden.

Der Anregung wird in dem Umfang gefolgt, dass die jährliche Zielvereinbarung um eine strategische fünfjährige Planung ergänzt werden soll, die kontinuierlich fortzuschreiben ist. Die neue jährliche Zielvereinbarung und die strategische Fünf-Jahres-Planung werden für beide Seiten planungssicher abbilden, welche Aufgaben in welchem Umfang wahrgenommen werden und wie sich die Ressourcen darauf verteilen. Im Fall von Aufgabenveränderungen wird dadurch eine gezielte Prioritätensetzung und Fortschreibung möglich. Die Zielvereinbarung wird im Übrigen finanziell von der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes flankiert. Das Instrument der jährlichen Zielvereinbarung ist auch in anderen Bereichen der Landesverwaltung gängig und funktional.

Darüber hinaus hält die Landwirtschaftskammer die Regelung zum Controllingbericht in § 31 Abs. 5 neben den Vorgaben zur Zielvereinbarung (§ 31 Abs. 4) nicht für erforderlich. Die Ableitung von Handlungsdefiziten und Handlungsbedarfen müsse nicht vorgegeben werden.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Das Instrument der Zielvereinbarung (§ 31 Abs. 4) gibt die Planungen vor und korrespondiert mit dem Instrument des Controllingberichts (§ 31 Abs. 5), der den Grad der Zielerreichung abbildet. Ohne ein Controlling hätte eine Zielvereinbarung einen rein deklaratorischen Charakter und entbehrte jeder Verbindlichkeit. Auch die Funktion als Steuerungsinstrument für die Folgejahre gingen verloren.

Weiterhin seien die Regelungen des § 31 Abs. 7 nach Meinung der Landwirtschaftskammer überflüssig.

Dem wird nicht zugestimmt. Die Regelungen des Absatzes 7 bauen inhaltlich auf den vorangehenden Absätzen auf; sie stellen die erforderliche Verknüpfung zwischen dem Haushaltsplan der Landwirtschaftskammer und der Haushaltsplanung des Landes dar. Ohne die Regelungen des Absatzes 7 bliebe unklar, wie ein Ausgleich für eine in den Vorjahren zu hoch oder zu niedrig bemessene Finanzzuweisung an die Landwirtschaftskammer hergestellt werden soll.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 Buchst. a und b (§ 1):

Die bisherige Regelung des Absatzes 1 ist durch die zwischenzeitliche Fusionierung der Landwirtschaftskammer Hannover und der Landwirtschaftskammer Oldenburg obsolet geworden. Die bisherigen Absätze 1 und 2 wurden daher ohne inhaltliche Änderungen zusammengefasst.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 bis 3 neu):

Zu § 2 Abs. 1 (neu):

§ 2 Abs. 1 Satz 1 entspricht der bisherigen generellen Aufgabenbeschreibung der Landwirtschaftskammer als berufsständische Interessenvertretung und Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Klarstellung werden in Absatz 1 Satz 2 die wesentlichen Aufgaben der Landwirtschaftskammer in einem nicht abschließenden Katalog aufgeführt. Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 1 sind alle Wahlberechtigten zur Kammerversammlung nach § 7 LwKG und alle Beitragspflichtigen nach § 26 LwKG.

Die bisher in § 2 Abs. 2 definierten Pflichtaufgaben entfallen.

In dem neu eingefügten § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Landwirtschaftskammer verpflichtet, bei Ausübung ihrer Aufgaben insbesondere des Absatzes 1 bestimmte dort genannte Grundsätze zu beachten, wie z. B. die Belange des Verbraucherschutzes, von Natur, Landschaft und Umwelt oder auch des Tierschutzes.

Zu § 2 Abs. 2 (neu):

Der Bundesgesetzgeber hat den Bereich der nichtländlichen Hauswirtschaft nicht explizit in § 71 Abs. 3 BBiG den Landwirtschaftskammern zugewiesen, um den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, diesen Aufgabenbereich - je nach Struktur der Bildungsorganisationen - anderen Institutionen zu übertragen oder von einer Übertragung ganz abzusehen (siehe hierzu Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Berufsbildungsreformgesetz vom 20. Oktober 2004, BT-Drs. 15/3980, S. 57).

Das Berufsbildungsgesetz sieht für den Bund eine Verordnungsermächtigung vor, die zuständige Stelle für Berufsbereiche zu bestimmen, die bisher nicht durch § 71 BBiG geregelt sind. Der Bund hat von seiner Verordnungsermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht, sodass das Land Niedersachsen aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 84 des Grundgesetzes die zuständigen Stellen für diese Berufsbereiche bestimmen darf.

Die Landwirtschaftskammer wird daher in § 2 Abs. 2 als zuständige Stelle für den in § 71 Abs. 3 BBiG nicht geregelten Berufsbereich der nichtländlichen Hauswirtschaft bestimmt.

Zwar ist die Gruppennützigkeit der Aufgaben für die Berufsausbildung Hauswirtschaft außerhalb der Landwirtschaft nicht ohne Weiteres erkennbar. Allerdings ist die Zuweisung an die Landwirtschaftskammer sowohl aus Gründen der sparsamen Haushaltsführung, vor allem aber wegen der einheitlichen Ausbildungsinhalte und Arbeitsgebiete sowie aufgrund einer gemeinsamen Ausbildungsverordnung zweckmäßig und geboten. Das Arbeitsgebiet der Hauswirtschafterin oder des Hauswirtschafter ist unabhängig von dem konkreten Ausbildungsbetrieb umfassend und erstreckt sich auf die hauswirtschaftliche Versorgung und Betreuung von Personen in privaten Haushalten, sozialen Einrichtungen, Haushalten landwirtschaftlicher Unternehmen und Dienstleistungsunternehmen. Daher stellt sich die Erweiterung der Aufgabe als zulässiger Annex qua Sachzusammenhangs zu der bereits durch § 71 Abs. 3 BBiG übertragenen Ausbildung für die ländliche Hauswirtschaft dar.

Zusätzlich soll die durch das Berufsbildungsgesetz, einem Bundesgesetz, bereits übertragene Zuständigkeit der zuständigen Stelle für die Berufe der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft im Sinne der Rechtssicherheit auf Landesebene durch das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen nochmals bestätigt werden. Dies geschieht durch einen Rechtsgrundverweis auf § 71 Abs. 3 BBiG, um keine im Sinne der Normeinfachheit und Normklarheit zu vermeidende Doppelregelung zu schaffen.

Die Landwirtschaftskammer soll ebenfalls zuständig sein für die Feststellung der Gleichwertigkeit der in diesem Bereich im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen. Gemäß § 8 Abs. 2 BQFG können die Länder insoweit die zuständige Stelle, soweit keine Kammern für einzelne Berufsbereiche des § 8 Abs. 1 BQFG bestehen, bestimmen. Dies ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BQFG in Verbindung mit § 71 BBiG für den Bereich der nichtländlichen Hauswirtschaft der Fall (siehe oben.)

Weiterhin wird die Landwirtschaftskammer als zuständige Stelle im Sinne des § 36 Abs. 1 GewO insoweit bestimmt, als sie geeignete Personen als landwirtschaftliche Sachverständige bestellt und vereidigt.

Zu § 2 Abs. 3 (neu):

Besteht an der Erledigung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer ein besonderes Interesse des Landes, können mit der Landwirtschaftskammer Vereinbarungen geschlossen werden, wonach sich die Landwirtschaftskammer verpflichtet, diese Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahrzunehmen. Für diese Aufgaben kann das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die Durchführung der Aufgabenerledigung vertraglich festlegen und bestimmen, dass deren Aufwand im Rahmen der Finanzaufweisung übernommen wird, soweit die Aufgabenerfüllung konkret im Landesinteresse liegt (vgl. § 31 Abs. 2). Die geschlossenen Vereinbarungen sind Teil der jeweiligen Zielvereinbarung und werden durch eine strategische fünfjährige Planung ergänzt.

Auch außerhalb der Vereinbarungsaufgaben im Landesinteresse soll es weiterhin möglich sein, der Landwirtschaftskammer durch Vereinbarungen Aufgaben zu übertragen. Erfolgt die Aufgabenübertragung durch ein anderes als das für Landwirtschaft zuständige Ministerium, ist dies aber zu beteiligen. Voraussetzung ist allerdings in jedem Fall, dass es sich um „gruppennützige“ Aufgaben handelt, also solche, die im Interesse der „Mitglieder“ der Landwirtschaftskammer liegen und die zugleich von der Definition der „Landwirtschaft“ (§ 4 Abs. 1) umfasst sind.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 5):

Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten. Der Begriff wird an die Begrifflichkeiten in § 2 angepasst und vereinheitlicht; auch § 2 Abs. 7 verwendet den Begriff „ihre Angelegenheiten“.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 2):

Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 2 Satz 1):

Mit der Änderung in Satz 1 wird eine Genehmigungspflicht bezüglich der Haushaltssatzung der Landwirtschaftskammer durch die Aufsichtsbehörde eingeführt.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 Satz 2 neu):

Es wird eine Genehmigungsfiktion binnen zwei Monaten hinsichtlich der Haushaltssatzung sowie der bisher schon genehmigungspflichtigen Haupt- und Beitragssatzung aufgenommen.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 12 a):

Künftig sind auf Wahlvorschlägen, auf denen mehrere Personen benannt werden sollen, Frauen zu einem Anteil von mindestens 30 vom Hundert zu berücksichtigen. Eine gleichberechtigte Interessenwahrnehmung der Frauen in der Landwirtschaft bei der Wahrnehmung der berufsständischen Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer und der Zugang qualifizierter Bewerberinnen zur Kammerversammlung soll so gefördert werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen des Allgemeinen Teils dieser Begründung Bezug genommen.

Durch diese sprachliche Klarstellung ist zudem sichergestellt, dass die Frauenquote nicht für Einzelwahlvorschläge gilt.

Zugleich muss in § 12 a Abs. 5 Satz 4 die bisherige bloße Zielvorgabe, die Interessen der Frauen zu berücksichtigen, gestrichen werden, da andernfalls unklar ist, in welchem Verhältnis die Regelung zum neuen Satz 5 steht. Sie hat darüber hinaus in der Vergangenheit nicht zu einer höheren Berücksichtigung von Frauen in der Kammerversammlung geführt.



Zu Nummer 6 (§ 14):

Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 Satz 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (§ 14 Abs. 1 Satz 2):

Es wird auf die Anmerkungen zu Nummer 6 verwiesen. Durch die Einführung gelten dieselben Grundsätze zur besonderen Förderung und Berücksichtigung von Frauen bei der Berufung von weiteren Mitgliedern der Kammerversammlung.

Zu Nummer 7 (§ 18 a):

Die Ermächtigungsgrundlage in § 18 a ist ergänzend zu der Anpassung des § 12 a zu aktualisieren.

Wenn eine verbindliche Berücksichtigung einer bestimmten Frauenquote vorgegeben wird, bedarf es einer Regelung für die Fälle, in denen eine hinreichende Anzahl von Kandidatinnen nicht aufgestellt werden kann.

Daher sind die Modalitäten der Rechtsfolgen zu regeln. Dies muss jedoch nicht im Gesetz selbst erfolgen, sondern kann der Konkretisierung in der Wahlordnung vorbehalten werden. Dabei darf durch die Verordnung die gesetzliche Vorgabe weder verändert noch im Ergebnis „umgekehrt“ werden.

Daher wären die Rechtsfolgen der Nichteinhaltung der in § 12 a statuierten Quote durch eine Änderung der Verordnung über die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu regeln. Da die nächste Wahl zur Kammerversammlung erst im Jahr 2021 ansteht, ist eine Übergangsregelung entbehrlich.

Zu Nummer 8 (§ 19):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 23):

Durch den neu eingefügten Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer in Auftragsangelegenheiten nicht den Gremien der Landwirtschaftskammer verantwortlich ist.

Zu Nummer 10 (§ 23 a neu):

Bei den Auftragsangelegenheiten handelt es sich u. a. um die Übertragung staatlicher Aufgaben im Anwendungsbereich der Europäischen Union mit einem hohen Finanzvolumen für die betriebliche und landwirtschaftliche Förderung. Darüber hinaus sind auch präventive aber auch repressive Aufgaben zur Überwachung gesetzlicher Anforderungen an die Landwirtschaft und ihrer Betriebe übertragen.

Andererseits nimmt die Landwirtschaftskammer im Rahmen ihrer eigenen Angelegenheiten die Interessen ihrer Mitglieder wahr, namentlich auch die von ihr zugleich staatlich zu überwachenden Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber und deren oder dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie bestimmen die Zusammensetzung der Gremien der Landwirtschaftskammer und sind als gewählte Vertreter in der Kammerversammlung vertreten.

Daraus ergibt sich das Erfordernis, dass durch eine strikte und gesetzlich geregelte, transparente, organisatorische und personelle Trennung auch dem bloßen Anschein einer möglichen Interessenkollision entgegengewirkt werden muss. Dies ist in der bisherigen Organisation der Landwirtschaftskammer nicht hinreichend abgebildet. Die vorliegende Regelung stellt die Anforderungen an eine transparente Trennung von staatlichen und wirtschaftsständischen Kammernaufgaben klar und gibt eine rechtssichere Grundstruktur vor. Die Regelung tangiert nur sehr maßvoll die Organisationshoheit der Landwirtschaftskammer und überlässt ihr den erforderlichen Spielraum bei der Umsetzung der erforderlichen organisatorischen Anpassungen.

Davon unabhängig erfolgt im Bereich der staatlich übertragenen Auftragsangelegenheiten die erforderliche enge fachrechtliche Verzahnung mit dem fachlich zuständigen Ministerium - wie bisher auch – durch die Ausübung der Fachaufsicht über diesen Aufgabenbereich.

Zu Nummer 11 (§§ 26 und 26 a neu):

Die bisher für die Haushaltswirtschaft der Landwirtschaftskammer geltenden Grundsätze werden durch die gesetzlichen Regelungen klargestellt und unter Berücksichtigung der Neuordnung der Aufgaben und deren Finanzierung konkretisiert. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die Landwirtschaftskammer schon am 1. Januar 2009, orientiert an den Vorschriften für Landesbetriebe, die kaufmännische Buchführung eingeführt hat. Gleichzeitig wird die Grundlage dafür geschaffen, in dem Umfang modifizierte Anwendungsvorschriften zu schaffen, wie es die Besonderheiten der Landwirtschaftskammer als Selbstverwaltungskörperschaft erfordern. Unklarheiten, die in der Vergangenheit bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu unterschiedlichen Sicht- und Verfahrensweisen sowie zu den vom Landesrechnungshof festgestellten Defiziten geführt haben, werden damit beseitigt. Die Mischfinanzierung im Bereich der bisherigen Pflichtaufgaben wird aufgehoben und die Trennung der Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises über getrennte Leistungspläne, die fester Bestandteil des Wirtschaftsplans sind, wird umgesetzt.

§ 26 a korrespondiert mit den Vorschriften des § 26 und konkretisiert die inhaltlichen Anforderungen an die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

Zu Nummer 12 (§ 26 b neu):

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Die Regelung der Beitragserhebung der Landwirtschaftskammer - bisher in § 26 geregelt - wird strukturell hinter die Normen der Haushaltswirtschaft gezogen, sodass nunmehr § 26 b und § 27 in unmittelbarer Abfolge geregelt sind.

Zu Nummer 13 (§ 31):

Im Zuge der Neuordnung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer entfällt die 30-prozentige Anteilsfinanzierung der Pflichtaufgaben durch das Land (Mischfinanzierung). Die Finanzaufweisung für die Auftragsangelegenheiten bleibt unverändert bei 100 Prozent des Aufwandes (§ 31 Abs. 3). Die Finanzaufweisung kann für Aufwendungen zur Erledigung von Aufgaben im Landesinteresse, die die Landwirtschaftskammer aufgrund einer Vereinbarung wahrnimmt (§ 2 Abs. 3), erhöht werden. Dies setzt voraus, dass die Aufgabe und die im Landesinteresse liegenden Ziele im Rahmen der zu treffenden Vereinbarung genau definiert werden. Obgleich dieser Aufgabenbereich insgesamt dem eigenen Wirkungskreis der Landwirtschaftskammer zuzurechnen ist, wird auf diese Weise sichergestellt, dass keine über das Landesinteresse hinausgehenden originären Aufgaben des eigenen Wirkungskreises mitfinanziert werden.

Für die Wahrnehmung der Auftragsangelegenheiten sowie der vereinbarten Aufgaben nach § 2 Abs. 3 sind jährliche Zielvereinbarungen abzuschließen, die durch eine kontinuierlich fortzuschreibende fünfjährige strategische Planung ergänzt wird. Über die Erreichung der vereinbarten Ziele wird ein von der Landwirtschaftskammer zum 30. Juni des Folgejahres zu erstellender Controllingbericht Aufschluss geben. Mit der klaren Definition der Steuerungsinstrumente und deren Inhalte (§ 31 Abs. 4 und 5) wird die fachliche und finanzielle Planungssicherheit für die Kammer und das Land verbessert. Außerdem wird geregelt, dass bei einer zu hohen oder zu niedrigen Finanzaufweisung ein Ausgleich bei der nächsten Haushaltsaufstellung stattfindet.

Zu Nummer 14 (§ 34 Abs. 1):

Zu Buchstabe a:

Dem Kultusministerium obliegen auch bisher im Wesentlichen Aufgaben der Rechtsaufsicht im Bereich der Berufsbildung aufgrund seiner Ressortzuständigkeit für landwirtschaftliche Berufe sowie für die ländliche Hauswirtschaft. Die Aufsicht der zuständigen Stelle (eigener Wirkungskreis) und der zuständigen Behörde (übertragener Wirkungskreis) wird so einheitlich geregelt.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 15 (§§ 42 und 43):

Die Übergangsvorschrift des § 42 wurde durch die zwischenzeitlich erfolgte Fusionierung der Landwirtschaftskammern Oldenburg und Hannover durch Zeitablauf hinfällig und kann somit entfallen. Die Übergangsvorschrift des § 43 kann wegen Zeitablaufs entfallen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.